



# Die Transparenzpolitik der EIB-Gruppe – Erläuterungen für Projektträger und Partner

## 1. Allgemeines

Die Transparenzpolitik der EIB-Gruppe steht in Einklang mit der internationalen Best Practice und den Transparenzstandards der anderen Organe und Einrichtungen der EU. Als Bank und Einrichtung der EU hat die EIB-Gruppe eine besondere Verpflichtung zur Offenheit und Transparenz gegenüber ihren Anspruchsgruppen.

Die Transparenzpolitik gibt der Öffentlichkeit das Recht, die Offenlegung von im Besitz der EIB befindlichen Informationen und Dokumenten zu beantragen. Gleichzeitig stellt sie den Schutz vertraulicher Informationen sicher, die der EIB von ihren Kunden und Projektpartnern übermittelt werden.

Die Erläuterungen richten sich an die Projektträger, deren Projekte vollständig oder zum Teil von der EIB finanziert werden bzw. für eine Finanzierung in Betracht kommen, sowie an andere Partner der EIB. Sie erläutern einige der wichtigsten Bestimmungen der Transparenzpolitik sowie deren praktische Anwendung auf Informationen, die die EIB im Zusammenhang mit ihren Finanzierungsoperationen erstellt oder erhält.

Die vorliegenden Erläuterungen geben keinen vollständigen Überblick über alle Aspekte der Transparenzpolitik der EIB-Gruppe. Sie wurden lediglich zu Informationszwecken erstellt. Aus ihnen können keine Ansprüche abgeleitet werden.

Die Regeln und Verfahren der Bank für den Zugang zu Informationen sind in ihrer Transparenzpolitik verankert, die Projektträgern und anderen Interessenten als maßgeblicher Leitfaden dienen soll.

## 2. Grundlagen der Transparenzpolitik der EIB

- Der Grundsatz der Offenheit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU ist vor allem in Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und in Artikel

15 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegt.

- Als Einrichtung der EU ist die Bank außerdem verpflichtet, sich an spezifische EU-Verordnungen zu halten. Hierzu zählt beispielsweise auch die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft. Bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben gewährleistet die EIB gemäß Artikel 15 Absatz 3 AEUV auch, dass ihre Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs zu Dokumenten den EU-Verordnungen entsprechen, die die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten regeln. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.
- Die EIB-Gruppe hat dementsprechend eine Transparenzpolitik verabschiedet, die diesen regulatorischen Bestimmungen Rechnung trägt.

## 3. Inhalt der Transparenzpolitik der EIB

- Der vollständige Wortlaut der Transparenzpolitik kann von der Website der Bank heruntergeladen werden: ([www.eib.org/infocentre/publications/all/eib-group-transparency-policy.htm](http://www.eib.org/infocentre/publications/all/eib-group-transparency-policy.htm)).
- Die Transparenzpolitik gibt der Öffentlichkeit das Recht, die Offenlegung von im Besitz der EIB befindlichen Informationen und Dokumenten zu beantragen, und beschreibt die diesbezüglichen Verfahren. Sie erläutert ferner, welches Gesamtkonzept die Bank bei der Gewährleistung von Transparenz, der Einbindung von Anspruchsgruppen und der Befragung der Öffentlichkeit verfolgt. Des Weiteren gibt sie einen Überblick über die Informationen, die die Bank regelmäßig auf ihrer Website veröffentlicht, sowie über ihren Beschwerdemechanismus.

## 4. Regeln und Zuständigkeit für die Offenlegung von Informationen

- Die EIB erhält regelmäßig **Informationsanfragen der Öffentlichkeit** (z.B. von Bürgern, Organisationen und Hochschulen), die sie in Einklang mit ihrer Transparenzpolitik bearbeitet. Darunter befinden sich auch Anfragen, die sich auf Informationen und Dokumente der Kunden oder Partner der Bank beziehen.
- Die einschlägigen Bestimmungen über den Zugang zu Informationen basieren auf dem Grundsatz der „**generellen Anerkennung des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit**“ (Abschnitt 5.1). Dies bedeutet, dass **alle im Besitz der Bank befindlichen Informationen und Dokumente grundsätzlich** interessierten Mitgliedern der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich gemacht werden können.
- Die Bank respektiert jedoch **den Wunsch ihrer Geschäftspartner nach Wahrung der Vertraulichkeit** und veröffentlicht keine Informationen, für die eine Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses besteht. Um dies zu gewährleisten, **legt die Transparenzpolitik Ausnahmen fest** (Abschnitt 5), auf die der Grundsatz der Offenlegung von Informationen nicht angewendet wird. So werden berechnete Interessen im Zusammenhang mit der Bank vorliegenden Informationen geschützt.
- Sofern kein **übergeordnetes öffentliches Interesse** an der Offenlegung von Informationen besteht, **verweigert die Bank vor allem dann die Offenlegung, wenn dadurch Folgendes beeinträchtigt würde:**
  - **der Schutz der geschäftlichen Interessen eines Projektträgers** (z.B. Schutz durch Vertraulichkeitsvereinbarungen mit der Bank), Abschnitt 5.5.
  - **Schutz des geistigen Eigentums des Projektträgers, Abschnitt 5.5.**
- **Ein übergeordnetes öffentliches Interesse** liegt dann vor, wenn sich die gewünschten Informationen auf Emissionen in die Umwelt beziehen. **Solche Informationen müssen daher grundsätzlich auf Anfrage herausgegeben werden.**
- Wird die Offenlegung von Informationen oder Unterlagen beantragt, die **von Dritten** eingereicht oder erstellt wurden, **so konsultiert die Bank vorab die betreffende Partei, um zu ermitteln, ob die Informationen oder Unterlagen** gemäß ihrer Transparenzpolitik vertraulich sind, es sei denn, es steht bereits fest, dass die betreffenden Unterlagen veröffentlicht bzw. nicht veröffentlicht werden (Abschnitt 5.9). Der Grundsatz des **übergeordneten öffentlichen Interesses gilt auch für Informationen, die sich im Besitz der EIB befinden und von Dritten übermittelt oder erstellt wurden.**
- **Gemäß Abschnitt 5.6 der Transparenzpolitik wird der Zugang zu Informationen verweigert, wenn deren Offenlegung die Integrität des Entscheidungsprozesses der Bank gefährden würde.**
- **Die Ausnahmen gelten auch für Informationen über Einzelfinanzierungen, die regionale Banken aus Durchleitungsdarlehen der EIB vergeben, um Investitionsvorhaben ihrer eigenen Kunden zu unterstützen.** Die Handhabung solcher Informationen fällt in den Zuständigkeitsbereich der zwischengeschalteten Banken und wird im Rahmen ihrer üblichen Geschäftsbeziehung mit ihren Kunden geregelt.
- Die Bank hat keine Einwände dagegen, dass Projektträger, Darlehensnehmer oder andere befugte Parteien Informationen über ihre Geschäftsbeziehungen und Vereinbarungen mit der EIB öffentlich machen. Sie hält sie dazu an, im Zusammenhang mit den finanzierten Projekten die Transparenzgrundsätze anzuwenden, die sie in ihrer diesbezüglichen Politik dargelegt hat.
- Die EIB muss **Informationsanfragen innerhalb von 15 Arbeitstagen beantworten** (Abschnitt 5.22). In Ausnahmefällen, so z. B. bei Anfragen, die sich auf ein sehr umfangreiches Dokument oder auf Informationen beziehen, die nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen und nur schwer zusammenzutragen sind, kann eine Antwort nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erteilt werden. Die EIB bemüht sich, **solche komplexen Anfragen spätestens 30 Arbeitstage nach ihrem Eingang zu beantworten** (Abschnitt 5.24).



Europäische Investitionsbank  
98-100, boulevard Konrad Adenauer  
L-2950 Luxembourg  
☎ +352 4379-1  
☎ +352 437704  
[www.eib.org](http://www.eib.org)

Information Desk  
☎ +352 4379-22000  
☎ +352 4379-62000  
✉ [info@eib.org](mailto:info@eib.org)